OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753673/2/ER/MM

Datum:
Linz, 22. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. September 2025, GZ: BHVBSich-2018-45672/67-SC, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf aufschiebende Wirkung in einem Verfahren gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz iVm § 57 AVG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 11. September 2025, GZ: BHVBSich-2018-45672/67-SC, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 57 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zurück.

Begründend führte die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, sie habe mit Bescheid vom 9. Juli 2025, GZ: BHVBSich-2018-45672/55-SC, dem Bf mit sofortiger Wirkung gemäß § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 Abs 1 AVG den Besitz von Waffen und Munition verboten. Gegen diesen Bescheid habe der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 9. Juli 2025, eingelangt am 15. Juli 2025, das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht. Mit Eingabe vom 17. Juli 2025 sei erneut das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht und Akteneinsicht beantragt worden. Im Zuge der am 22. Juli 2025 erneut eingebrachten Vorstellung sei neben der Vorstellung ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 64 Abs 2 AVG eingebracht worden. Es liege ein Mandatsbescheid vor, mit dem keine Geldleistungen vorgeschrieben worden seien. Die Vorstellung gegen diesen Bescheid habe gemäß § 57 Abs 2 AVG ex lege keine aufschiebende Wirkung. Es bestehe weder eine Antragslegitimation noch eine Rechtsgrundlage, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, weswegen der Antrag zurückzuweisen sei.

I.2. Im Rahmen der gegen diesen Bescheid gerichteten rechtzeitigen Beschwerde beantragte der Bf dessen Aufhebung, in eventu die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs 2 VwGVG durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und führte dazu im Wesentlichen aus, dass die Vorstellung vom 22. Juli 2025 auch den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 64 Abs 2 AVG enthalten habe, da „keine Gründe für deren Ausschluss vorliegen und die Rechte des Einschreitens durch den sofortigen Vollzug beeinträchtigt würden". Es bestehe keine akute Gefährdungslage. Der Bf sei waffenrechtlich verlässlich und der Entzug seiner Waffen stelle eine unverhältnismäßige Maßnahme dar. Gefahr in Verzug sei nicht gegeben. Bei der Hausdurchsuchung seien keine illegalen Waffen oder Kriegsmaterial gefunden worden. Die belangte Behörde habe die Rechtslage verkannt. § 64 Abs 2 AVG sehe vor, dass einem Rechtsmittel, das von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hat, ausnahmsweise doch aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sei, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben

durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den angefochtenen Bescheid.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag zurückzuweisen ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem Bf wurde mit Mandatsbescheid vom 9. Juli 2025, GZ: BHVBSich-2018-45672/55-SC, von der belangten Behörde der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs 1 WaffG verboten. Gegen diesen Bescheid erhob er das Rechtsmittel der Vorstellung und beantragte, dieser die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Mit ggst angefochtenem Bescheid wurde dieser Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurückgewiesen.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 57 Abs 2 AVG kann gegen einen nach Abs 1 erlassenen Bescheid bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

Gemäß § 12 Abs 3 Waffengsetz – WaffG, BGBl. Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2025, hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 57 Abs 2 AVG hat die Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen eine Geldleistung richtet.
Hengstschläger/Leeb, AVG § 57, RZ 35 (Stand 1.3.2023, rdb.at) führen dazu Folgendes aus:
„Nach hA ist es – mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung (VwGH 6. 6. 1989, 89/11/0132) und auch nach dem Sinn und Zweck solcher Bescheide (vgl *Hengstschläger/Leeb*[6] Rz 429) – nicht zulässig, der Vorstellung gegen einen gefahrenpolizeilichen Mandatsbescheid aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (*Antoniolli/Koja* 802; *Kolonovits/Muzak/Stöger*[11] Rz 586; vgl auch VwGH 30.5.2001, 2001/11/0138; *Schulev-Steindl*[6] Rz 284; ferner VfSlg 7682/1975, demzufolge die Behörde

denkmöglich annehmen konnte, dass es unzulässig ist, ‚einer solchen Vorstellung aufschiebende Wirkung (in Form des Absehens vom Vollzug) zuzuerkennen'). Dies gilt nach VwGH 14. 3. 1977, 2365/76 (unter ausdrücklicher Ablehnung der Auffassung von *Hellbling* 331 f, der diesfalls eine sinngemäße Anwendung des § 30 Abs 2 VwGG postuliert), selbst dann, wenn sich nachträglich die Unbegründetheit der Annahme von Gefahr im Verzug herausstellt."

Der Verwaltungsgerichtshof führte zur Zuerkennung der Aufschiebenden Wirkung im Fall des § 57 Abs 2 AVG in seiner Entscheidung vom 30. Mai 2001, VwGH 2002/11/0138, Folgendes aus: „Die Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid hat gemäß § 57 Abs. 2 AVG nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist. In allen anderen Fällen hat die Vorstellung keine aufschiebende Wirkung. Eine solche kann ihr auch nicht zuerkannt werden."

IV.2. Abgesehen davon, dass sich im ggst Fall das Verfahren erst im Stadium des Vorstellungsverfahrens gemäß § 57 AVG befindet und gemäß § 57 Abs 2 AVG der Vorstellung – da mit dem Mandatsbescheid keine Geldleistung vorgeschrieben wurde – ex lege keine aufschiebende Wirkung zukommt, schließt auch § 12 Abs. 3 WaffG die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen ein Waffenverbot ex lege aus. Ungeachtet dessen, dass für die beantragte Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Rechtsgrundlage existiert, besteht aufgrund des gesetzlich geregelten Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gemäß § 12 Abs 3 WaffG auch in Beschwerdeverfahren betreffend Waffenverbote weder eine Antragslegitimation für den Bf noch eine Rechtsgrundlage, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Auch geht das Vorbringen des Bf, er wäre ohne Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch die Entschädigung der verfallenen Waffen einem vermögensrechtlichen Nachteil ausgesetzt, ins Leere, da sich das Verfahren erst im Stadium des Vorstellungsverfahrens befindet. Das Waffenverbot ist somit nicht rechtskräftig, durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 57 Abs 2 AVG aber wirksam (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 57, RZ 34 (Stand 1.3.2023, rdb.at)). Die mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes verbundene Wirkung des Verfalls der Waffen ist mangels Rechtskraft des Waffenverbots im ggst Verfahrensstadium nicht eingetreten (vgl VwGH 27.9.2001, 2001/20/0032).

V. Im Ergebnis war daher der Antrag, der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, von der belangten Behörde als unzulässig zurückzuweisen. Die Beschwerde dagegen war vom erkennenden Gericht als unbegründet abzuweisen.
Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 16.12.2024, Ra 2024/11/0069) wird mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Hauptsache ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung

der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Eine Entscheidung über den Eventualantrag des Bf, der ggst Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erübrigt sich daher.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter